

# Baustellenordnung

## 1. Allgemeines

Das Zusammenwirken verschiedener Firmen auf der Baustelle erfordert gegenseitige Rücksichtnahme und die Beachtung von Regeln. Rechtzeitige Information und Absprache der Arbeitsabläufe sind deshalb unbedingt erforderlich.

Die auf der Baustelle tätigen Firmen haben das Recht, ihre Leistungen ungehindert gemäß Vertrag auszuführen.

Um einen reibungslosen Ablauf der Arbeiten und ein sicheres Zusammenwirken zu ermöglichen, werden nachfolgende Regelungen getroffen, die von allen Beteiligten auf der Baustelle einzuhalten sind.

**Auf der gesamten Baustelle gelten die Unfallverhütungsvorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV). Entsprechende Vorgaben (DGUV-Vorschriften, -Regeln, -Informationen und Grundsätze) sind in der, vom Unternehmer zu erstellenden, Gefährdungsbeurteilung<sup>1</sup> entsprechend anzuwenden.**

## 2. Organisation

### 2.1 Mitteilungspflicht gegenüber der Bauleitung / dem SiGe Koordinator

- Gefahren, die sich aus der Arbeitsausführung ergeben können für:
  - Mitarbeiter anderer Firmen und andern Beteiligten auf der Baustelle
  - Unbeteiligte Dritte, z.B. Passanten
  - Allgemeinen Verkehr, insbesondere in Zufahrts- und Eingangsbereichen der Baustelle
- Anlieferung, Lagerung und Verwendung von Gefahrstoffen, Antreffen von Kontaminationen
- Ausführung von Arbeiten mit offenem Feuer
- Durchführung von Kernbohrungen, Betonsägearbeiten und Stemmarbeiten
- Vorübergehendes Einengen von Verkehrs- und Rettungswegen, Zufahrten, Ein- und Durchgängen
- Schäden an Türen, Fenstern, Leitungen, Gerüsten und anderen Schutz- und Sicherheitseinrichtungen
- Arbeitsunfälle und Anordnungen von Behörden und Berufsgenossenschaften
- Festgestellte Mängel an sicherheitstechnischen Einrichtungen
- Einsatz von Nachunternehmern

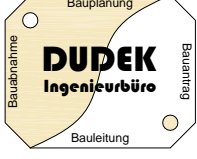
Der Koordinator kontrolliert die Einhaltung dieser Baustellenordnung sowie der Arbeitsschutzvorschriften und schreitet bei erkennbaren Gefahrenzuständen ein.

Die Auftragnehmer sind zur unverzüglichen Mängelbeseitigung verpflichtet.

Die Tätigkeit des Koordinators befreit den Auftragnehmer nicht von seiner Abstimmungspflicht mit anderen Unternehmern entsprechend § 8 ArbSchG und § 6 Abs. 2 UVV "Allgemeine Vorschriften" (DGUV Vorschrift 1). Die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für die Erfüllung der Arbeitsschutzpflichten gegenüber seinen Beschäftigten bleibt unberührt.

---

<sup>1</sup> Vgl. Arbeitsschutzgesetz §§ 5,6

<p><b>Ingenieurbüro Dudek</b> In der Trift 1 57489 Drolshagen  www.IB-Dudek.com</p>	<p>Bauvorhaben: <b>Neubau Kindertagesstätte und Wohnraum für betreutes Wohnen</b> Anna-Seghers-Straße, 50321 Brühl</p>	
-----------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------

## 2.2. Innerbetriebliche Arbeitsschutzorganisation

Gemäß Arbeitsschutzgesetz und DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ ist vom Unternehmer der Arbeitsschutz in seinem Betrieb zu organisieren.

Folgende Unterlagen sind daher spätestens fünf Tage von Beginn der Arbeiten bei der Bauleitung / dem SiGe Koordinator schriftlich vorzulegen, bzw. auf der Baustelle zur Einsicht bereitzuhalten:

- das auszuführende Gewerk
- die vollständige Anschrift
- Gefährdungsbeurteilung für die durchzuführenden Arbeiten
- die Anzahl der für das Unternehmen auf der Baustelle tätigen Mitarbeiter
- Bestätigung der durchgeführten Unterweisung der auf der Baustelle eingesetzten Mitarbeiter
- Namen der auf der Baustelle eingesetzten Ersthelfer und deren Ausbildungsnachweis
- Kontaktdaten der für das Unternehmen benannten Sicherheitsfachkraft bzw. Bescheinigung über Teilnahme am Unternehmermodell

Darüber hinaus ist der Unternehmer verpflichtet, die Einhaltung und Wirksamkeit der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen auf der Baustelle regelmäßig zu kontrollieren.

## 2.3 Rangfolge der Schutzmaßnahmen und Persönliche Schutzausrüstung

Vor dem Einsatz von Gefahrstoffen bzw. gefährlichen Arbeiten ist vom Unternehmer zu prüfen, ob gleichwertige ungefährlichere Ersatzstoffe bzw. Arbeitsverfahren möglich sind.

Der Einsatz solcher Ersatzstoffe bzw. Arbeitsverfahren ist vorzuziehen, z.B. lösemittelfreier Kleber, Verzicht auf Schweißarbeiten, etc.

Technische Schutzmaßnahmen haben darüber hinaus Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen. Falls keine andere Schutzmaßnahme möglich ist, ist persönliche Schutzausrüstung vorzusehen und den Mitarbeitern auf der Baustelle zur Verfügung zu stellen. Die Mitarbeiter haben die Pflicht, die vorgesehene und zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung zu benutzen.

Der jeweilige Unternehmer ist für die entsprechende Unterweisung seiner Mitarbeiter zur ordnungsgemäßen Benutzung verantwortlich.

## 2.4 Personal

Das Unternehmen hat dafür zu sorgen, dass bei Anwesenheit nicht deutschsprachiger Mitarbeiter auf der Baustelle während der Arbeitszeit ständig eine Person auf der Baustelle anwesend ist, die fachkundig und in der Lage ist, die jeweilige Sprache zu übersetzen und in deutscher Sprache zu verhandeln.

Dies gilt besonders für die erforderlichen Unterweisungen der Arbeitsverantwortlichen des Unternehmens.

## 3. Baustelleneinrichtung

Die Baustelleneinrichtung muss in Abstimmung mit der Bauleitung erfolgen. Die Festlegungen sind unbedingt einzuhalten. Gefährdungen für Dritte müssen ausgeschlossen werden.

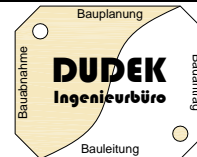
### 3.1 Baustellensicherung

Gefahrenbereiche sind in Abstimmung mit der Bauleitung abzusperren, bzw. einzuzäunen. Es dürfen keine Unbefugten Zutritt zu den Baustellenbereichen haben. Tore und Türen sind verschlossen zu halten.

### 3.2 Baustellenverkehr, Anlieferung und Lagerung von Material

Die Anlieferung von Material und das Aufstellen von Containern sind nur nach vorheriger Absprache mit der Bauleitung möglich. Lagerflächen für Material müssen grundsätzlich rechtzeitig mit der Bauleitung abgestimmt werden.

(siehe auch Punkt 10)



### 3.3 Verkehrswege, Flucht- und Rettungswege

Sämtliche Verkehrswege, Flucht- und Rettungswege sowie die Zufahrtsbereiche der Baustelle sind grundsätzlich freizuhalten. Die sichere Begehbarkeit muss immer gewährleistet sein. Dies gilt insbesondere für Ein- und Ausgänge, Durchgangs- und Durchfahrtsbereiche, Flure und Treppenbereiche.

Zusätzliche Gefährdungen und Einengungen in diesen Bereichen durch Materiallagerung oder Verunreinigungen sind unbedingt zu vermeiden.

### 3.4 Tagesunterkünfte und Sozialeinrichtungen, Sauberkeit und Hygiene auf der Baustelle

Die Sauberkeit auf der Baustelle ist durch Abfallvermeidung, tägliche Reinigung und umgehende Abfallentsorgung zu gewährleisten.

Pfleglicher Umgang mit Sanitäreinrichtungen und Entsorgungsanlagen und deren Reinigung nach Benutzung (unabhängig von einer evtl. bauseitig durchgeführten turnusmäßigen Reinigung) wird vorausgesetzt.

Es muss von den Firmen sichergestellt werden, dass für die Mitarbeiter eine Tagesunterkunft gemäß Arbeitsstättenverordnung mit Tisch und Stühlen auf der Baustelle vorhanden ist (Abstimmung mit der Bauleitung erforderlich) Anforderungen nach der Arbeitsstättenverordnung oder der Unfallverhütungsvorschrift "Erste Hilfe" (DGUV Information 204-022) hat der Auftragnehmer zu erfüllen.

Die Baustelle ist gemäß der Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) / den Arbeitsstättenregeln (ASR) auszustatten!

(ASR A4.4 „Unterkünfte“; ASR A4.2 „Pausen- und Bereitschaftsräume“; ASR A4.1 „Sanitärräume“, ASR A4.3 „Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“)

### 3.5 Abfallentsorgung und Umweltschutz

Priorität hat die Vermeidung von Abfällen.

Anfallender Bauschutt und Verpackungsmüll, sowie nicht mehr benötigtes Material sind von den Firmen täglich aus den Arbeits- und Baustellenbereich zu entfernen, nach Abfallarten zu trennen und zu entsorgen.

Zur Bekämpfung der Feinstaubentwicklung auf der Baustelle sind folgende Maßnahmen verbindlich anzuwenden:

- Einsatz von Wasserwagen
- Einsatz von Kehrmaschinen
- Einhaltung der zulässigen Geschwindigkeiten (siehe Punkt 10)
- Vermeidung von Überladungen

### 3.6 Baustromversorgung und Baustellenbeleuchtung

Die ausreichende Beleuchtung der einzelnen Arbeitsbereiche obliegt den einzelnen dort tätigen Firmen.

Baustromverteilerkästen sind nach jedem Aufstellen durch eine Elektrofachkraft zu prüfen und entsprechend zu kennzeichnen (DGUV Vorschrift 3). Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind nach Errichtung, Veränderung und Instandsetzung durch eine Elektrofachkraft zu prüfen; diese Prüfung ist zu dokumentieren und monatlich zu wiederholen!

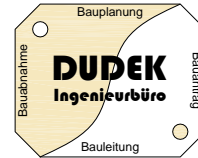
Nicht geprüfte Anlagen dürfen nicht in den Arbeitsbetrieb integriert werden!

Arbeitstäglich ist der FI-Schalter durch eine befähigte Person zu überprüfen.

Die „Befähigte Person“ ist zu benennen.

## 4. Gefahrstoffe

Die Anlieferung und/oder Nutzung von Gefahrstoffen ist der Bauleitung und dem Koordinator so früh wie möglich anzukündigen, damit erforderliche Maßnahmen rechtzeitig abgestimmt werden können (z.B. Sicherheitsdatenblatt, Betriebsanweisung, Lagerungsbestimmungen, Brand- und Umweltschutz) Die Lagerung darf nur in den festgelegten Bereichen erfolgen. In den Arbeitsbereichen darf nur die Menge an Gefahrstoffen vorgehalten werden, die zur Arbeitsausführung benötigt wird.



Die Gefahrstoffverordnung und die zutreffenden TRGS sind zu beachten.

Für den Einsatz von Gefahrstoffen und den Umgang mit Gefahrstoffen ist vom Unternehmer eine Betriebsanweisung zu erstellen und auf der Baustelle vorzuhalten. Die Angaben im Sicherheitsdatenblatt des Herstellers, sowie die Hinweise des berufsgenossenschaftlichen Gefahrstoffinformationssystems (GISBAU) sind bei der Erstellung der Betriebsanweisung zu berücksichtigen. Die Mitarbeiter sind anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen.

Falls spezielle arbeitsmedizinische Untersuchungen gefordert sind, u.a. bei krebserregenden Stoffen, müssen die Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit entsprechend den zutreffenden BG-Grundsätzen untersucht werden.

Sollten Gefahren für andere beteiligte Personen bestehen (z.B. Stäube, Dämpfe) sind die im Einwirkungsbereich tätigen Mitarbeiter (insbesondere anderer Firmen) rechtzeitig auf die bestehenden Gefahren hinzuweisen. Andere Arbeiten müssen ggf. eingestellt werden. Diese Arbeiten sind rechtzeitig mit der Bauleitung abzustimmen.

## **5. Brandschutz**

### 5.1 Vorbeugender Brandschutz

Jeder Mitarbeiter auf der Baustelle hat dafür zu sorgen, dass Brandgefahren vermieden werden. In den Baustellenbereichen dürfen deshalb keine zusätzlichen Brandlasten, wie Verpackungen, Pappen oder andere leicht brennbare Stoffe gelangt werden.

Arbeiten mit offenem Feuer, Funkenflug oder heißen Massen sind rechtzeitig vor Beginn bei der Bauleitung anzumelden. Bei allen diesen Arbeiten muss von der Firma geeignetes Löschmittel in ausreichender Menge am Arbeitsplatz bereitgestellt werden.

### 5.2 Brandfall

Im Fall eines Brandes sind entsprechende Meldungen gemäß Aushang abzusetzen (Meldung an die Feuerwehr, Bauleitung). Falls möglich ist ein Löschversuch zu unternehmen, ansonsten ist das Gebäude zu verlassen, dabei andere Mitarbeiter warnen und hilflose Personen, wenn möglich, mitnehmen.

## **6. Arbeitsplätze**

### 6.1 Abbruch- und Demontearbeiten

Abbruch- und Demontearbeiten sind vom ausführenden Unternehmen gemäß DGUV Vorschrift 38 durchzuführen. Die Gefahrenbereiche müssen abgesperrt werden, der Aufenthalt von Unbeteiligten in diesen Gefahrenbereichen wird strikt untersagt. Die die Leitung und Beaufsichtigung der Abbrucharbeiten ist eine weisungsbefugte Aufsichtsperson mit besonderer Fachkunde zu benennen und auf der Baustelle einzusetzen.

### 6.2 Montagearbeiten

Bei der Durchführung von Montagearbeiten ist die DGUV Vorschrift 38 zu beachten. Je nach Umfang und Gefährdungspotential ist vor Beginn der Arbeiten eine schriftliche Montageanweisung zu erstellen, die geplante sicherheitstechnische Maßnahmen enthält. Der Montageablauf ist vor Beginn der Arbeiten mit der Bauleitung durchzusprechen und festzulegen.

### 6.3 Gerüste

Der Auftragnehmer hat die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten Arbeits-, Schutz- und Traggerüste nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu überwachen. Zulassungsbescheide sowie Aufbau- und Verwendungsanleitungen sind auf der Baustelle vorzuhalten. Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und ihn zu erhalten. Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom GerüsthHersteller vorgenommen werden. Gesperrte Gerüste dürfen nicht benutzt werden.

Die Vorgaben der DGUV Information 201-011 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten“ sind von jedem Unternehmer zwingend zu beachten.

Jeder Unternehmer hat die Prüfung des Gerüsts durch eine „befähigte Person“ zu veranlassen.

Die befähigte Person ist dem Koordinator namentlich mitzuteilen.

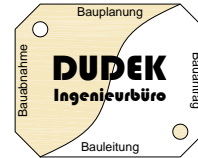
## Ingenieurbüro Dudek

In der Trift 1  
57489 Drolshagen

www.IB-Dudek.com

Bauvorhaben:

**Neubau Kindertagesstätte und  
Wohnraum für betreutes Wohnen**  
Anna-Seghers-Straße, 50321 Brühl



### 6.4 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

#### **Personen ohne Warnschutzkleidung, Schutzhelm und Sicherheitsschuhe haben keinen Zutritt zur Baustelle!**

Sind darüber hinaus weitere Schutzausrüstungen erforderlich (z.B. Augen- oder Gesichtsschutz, Gehörschutz, Atemschutz), hat der Auftragnehmer deren Benutzung sicherzustellen.

Zu widerhandelnde Personen können nach einmaliger Verwarnung von der Baustelle gewiesen werden.

### 6.5 Hochgelegene Arbeitsplätze und Absturzsicherungen

Die geplanten Maßnahmen zur Sicherung der Arbeitsplätze gegen Absturzgefahren sind vor Beginn der Arbeiten mit der Bauleitung bzw. dem SiGe-Koordinator abzusprechen und festzulegen.

Falls es für die Ausführung der Arbeiten erforderlich wird, Absturzsicherungen vorübergehend ganz oder teilweise zu entfernen oder zu verändern, z.B. für Materialtransporte, so ist der Bereich abzusichern und persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz zu benutzen. Umgehend nach Beendigung der temporären Maßnahmen sind die ursprünglichen Absturzsicherungen wieder vollständig anzubringen.

Sämtliche zur Nutzung durch mehrere Firmen vorgesehene Einrichtungen zur Verhinderung von Abstürzen, wie Geländer, Absperrungen, Abdeckungen von Bodenöffnungen und Schutzgerüste, dürfen unter keinen Umständen eigenmächtig verändert oder entfernt werden, auch nicht teilweise. Dies gilt auch für alle Einzelbauteile an Gerüsten.

Die Firmen werden eindringlich darauf hingewiesen, vor Aufnahme der jeweiligen Arbeiten, die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen zu kontrollieren und bei festgestellten Mängeln (z.B. fehlender Seitenschutz), die Bauleitung oder ggf. den Sicherheitskoordinator zu informieren!

### **Ungesicherte Arbeitsplätze dürfen in keinem Fall betreten werden!!!**

**Bezüglich der Sicherung von hoch gelegenen Arbeitsplätzen sind die Regeln der TRBS 2121 Teil 1 und ASR A2.1 zu beachten.**

## **7. Betriebs- und Arbeitsmittel, Baumaschinen und Geräte**

### 7.1 Eignung

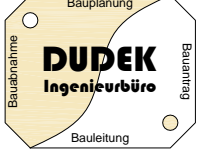
Der Einsatz und Betrieb von Betriebsmitteln, Geräten und Maschinen - u.a. auch **Leitern**, Arbeitsbühnen und Gerüste, Lampen, Kabeltrommeln - muss entsprechend der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in Verbindung mit den entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften erfolgen. Die Betriebsmittel müssen für den Einsatzzweck bestimmt und für den Einsatz auf Baustellen geeignet sein. Die Verantwortlichen der jeweiligen Unternehmen werden aufgefordert, die eingesetzten Betriebsmittel auf entsprechende Eignung zu untersuchen.

### 7.2 Prüfungen

Betriebsmittel, die gemäß den Unfallverhütungsvorschriften bzw. gesetzlichen Regelungen Sachkundigen- oder Sachverständigenprüfungen bzw. Prüfungen durch eine befähigte Person unterliegen, dürfen nur eingesetzt werden, wenn die letzte Prüfbescheinigung auf der Baustelle vorliegt, bzw. die Prüfung durch eine Plakette auf dem Gerät erkennbar ist. Die vorgesehenen Prüfungen und Prüfintervalle z.B. für elektrische Betriebsmittel wie Handmaschinen, Verteiler, Leitungsroller, Leitungen und Steckverbindungen sind in der Gefährdungsanalyse festzulegen, die Prüf Fristen sind unbedingt einzuhalten.

Beschädigte, bzw. defekte Betriebsmittel sind umgehend auszutauschen und von der Baustelle zu entfernen.

Arbeitsgerüste, insbesondere fahrbare Gerüste und Schnellbaugerüste dürfen nur verwendet werden, wenn sie entsprechend der auf der Baustelle vorzuhaltenden Aufbauanleitung des Herstellers aufgebaut werden. Der vorgeschriebene Seitenschutz ist vollständig einzubauen, vorhandene Rollen müssen bei Benutzung des Gerüsts festgestellt sein.

<p><b>Ingenieurbüro Dudek</b>  In der Trift 1  57489 Drolshagen   www.IB-Dudek.com</p>	<p>Bauvorhaben:  <b>Neubau Kindertagesstätte und Wohnraum für betreutes Wohnen</b>  Anna-Seghers-Straße, 50321 Brühl</p>	
--------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------

### 7.3 Leitungsroller (Kabeltrommeln)

Leitungsroller dürfen nur verwendet werden, wenn folgende Grundanforderungen erfüllt sind: Isoliertes Gehäuse, Spritzwasserschutz, Überhitzungs-Schutzeinrichtung, Leitungstyp H07RN-F bzw. A07RN-F oder gleichwertig.

## 8. Arbeitszeitregelung und Lärmschutz

### 8.1 Arbeitszeiten

Arbeitszeiten, insbesondere lärm- und staubintensive Arbeiten sind gemeinsam mit der Bauleitung festzulegen.

### 8.2 Lärmschutz

Bei der Ausführung von lärmintensiven Arbeiten ist die TA Lärm einzuhalten. Es sollen grundsätzlich nur lärmarme Maschinen eingesetzt werden.

## 9. Erste Hilfe Organisation

Für Erste Hilfe Leistungen hat jede auf der Baustelle tätige Firma einen ausgebildeten Ersthelfer namentlich zu benennen, der auf der Baustelle während der Ausführung der Arbeiten anwesend sein muss. Auf der Baustelle wird eine entsprechende Ersthelferliste geführt, in die alle Ersthelfer eingetragen werden.

## 10. Baustellenverkehr

Im gesamten Baustellenbereich gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. In Arbeitsbereichen gilt Schrittgeschwindigkeit. Das Personal ist entsprechend einzuweisen, die Einweisung ist namentlich nachzuweisen. Wird gegen die Geschwindigkeitsregelung verstoßen, können die betreffenden Personen ohne weitere Vorwarnung dauerhaft von der Baustelle verwiesen werden.

Bezüglich „*Rückwärts fahrende Baumaschinen*“ sind die Bekanntmachungen zur Betriebssicherheitsverordnung BekBS 2111, Ausgabe 2012, GMBL 2012 S.394 [Nr.21]<sup>2</sup> zu beachten. Es besteht Einweisungspflicht.

Alle Arbeitsfahrzeuge der Baustelle, die Sonderrechte nach § 35 Abs. 6 StVO in Anspruch nehmen (sich auch im Verkehrsbereich bewegen), sind mit der Sicherheitskennzeichnung gem. DIN 30710 und §52 StVZO auszurüsten.

## 11. Alkohol / Drogen

Der Verzehr jeglicher alkoholischer Getränke sowie die Einnahme von Drogen sind auf der Baustelle streng verboten!

<sup>2</sup> Siehe [www.baua.de](http://www.baua.de)